Antrag auf Billigung eines Prospekts gem. § 8a Abs. 1 KMG

Wien, am

Emittentin:

An die

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Bereich Wertpapieraufsicht

Abt. III/4 Behördliche Aufsicht Asset Management und Kapitalmarktprospekte

**Betreff**: Antrag auf Billigung des [Prospektes][Basisprospekts] der

Wir beabsichtigen, für die im beigeschlossenen Wertpapierprospekt beschriebenen Wertpapiere

die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der [Wiener Börse AG] und/oder       zu beantragen,



ein öffentliches Angebot in Österreich zu stellen.

Das öffentliche Angebot dieser Wertapiere soll weiters in folgenden EU-Mitgliedstaaten erfolgen:

Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde gem. VO 809/2004/EG idgF nach den Anhängen       erstellt.

Erklärungen:

1.

Eine Überkreuzcheckliste liegt bei.

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] weicht in der Reihenfolge nicht von den Schemata der VO 809/2004/EG idgF ab.

2.

Der [Prospekt][Basisprospekt] enthält alle gemäß den vorgegebenen Schemata und Modulen der VO 809/2004/EG idgF geforderten Angaben.

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] enthält folgende verpflichtende Angaben nicht, weshalb die Emittentin unter folgender Begründung um Gewährung einer Ausnahme gem. § 7 Abs 6 KMG ansucht:

3.

Wir erklären gem. § 10 Abs 2 KMG, dass der [Prospekt][Basisprospekt] auf folgende Weise veröffentlicht wird und an nachstehenden Orten erhältlich sein wird:

4.

Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde von einem Prospektkontrollor gem. § 8 Abs. 2a KMG kontrolliert (Kontrollerklärung liegt bei).

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde von der Wiener Börse gem. § 8 Abs. 2c KMG kontrolliert (Stellungnahme der Wiener Börse liegt bei).

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde keiner Vorkontrolle unterzogen.

Wir erklären, dass die dem Antrag beigeschlossenen Ausfertigungen des [Prospekts][Basisprospekts] untereinander, sowie mit der gleichzeitig an [prospektaufsicht@fma.gv.at](mailto:prospektaufsicht@fma.gv.at) übermittelten elektronischen Version ident sind.

Wir stellen sohin den

**Antrag**,



den in [zwei][vier]facher Ausfertigung beigeschlossenen [Prospekt][Basisprospekt] gem. § 8a KMG zu billigen,



uns von der Verpflichtung zur Angabe von       im [Prospekt][Basisprospekt] auszunehmen,

den [Prospekt][Basisprospekt] an die zuständigen Behörden folgender EU-Mitgliedstaaten zu notifizieren:

|  |
| --- |
| **Hinweis der FMA: Gebührenpflicht bei Antragstellung**  Der Antrag auf Prospektbilligung löst eine Gebührenpflicht laut 1. Teil § 1 Abs. 1 i.V.m. 2. Teil TP III.H.2 und TP III.H.3 bzw. H.4 (im Fall eines Basisprospektes) Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-GebV), BGBI. II 230/2004, i.d.g.F. von € 3.700 bzw. € 4.200 (im Fall eines Basisprospektes) (sowie jeweils € 100 pro Ausnahme) aus.  Die Gebühr ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Gebührenbescheides auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBI. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, einzuzahlen. |

--------------------------------

(Emittent)

Beilagen: